



# Vereine im steuerlichen Spannungsfeld

Ein Beitrag über die Herausforderungen und Chancen bei der steuerlichen Behandlung von Vereinen.

■ Von Daniela Briotti

## Vereine als steuerrechtlicher Sonderfall

In der Praxis wird die steuerliche Behandlung von Vereinen häufig unterschätzt. Gerade kleinere Organisationen bewegen sich oft unterhalb der Steuerfreigrenze und gehen davon aus, dass sie keiner steuerlichen Beurteilung unterliegen. Doch es gilt, sobald ein Verein Einnahmen generiert, die nicht unter den Begriff der steuerfreien Mitgliederbeiträge oder Schenkungen fallen, kann er steuerpflichtig werden. Umgekehrt können Organisationen mit klar altruistischer Ausrichtung dauerhaft von der Steuerpflicht befreit werden – sofern sie die formellen Anforderungen erfüllen.

Ziel dieses Beitrags ist es, praxisnah die Abgrenzung zwischen Steuerpflicht, Steuerfreigrenze und Steuerbefreiung darzustellen – und aufzuzeigen, wie Vereine in diesem Spannungsfeld begleitet werden können.

## Steuerpflicht vs. Steuerfreigrenze vs. Steuerbefreiung

### Steuerpflicht

Grundsätzlich gelten gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. b DBG alle Vereine als steuerpflichtige juristische Personen. Dabei wird zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Einnahmen unterschieden. Mitgliederbeiträge, Legate oder Schenkungen gelten als steuerfrei (Art. 66 Abs. 1 DBG). Einnahmen wie beispielsweise aus Kursen, Sponsoring, Werbung oder gewerblichen Tätigkeiten hingegen sind steuerpflichtig.

### Steuerfreigrenze

Im Kanton Zürich wird bei einem Jahresgewinn unter CHF 10 000.– oder einem Reinvermögen unter CHF 100 000.– auf eine effektive Besteuerung verzichtet. Auf Bundesebene liegt die Freigrenze für die Gewinnsteuer bei CHF 5000.– (Art. 71 Abs. 2 DBG). Diese Freigrenze ersetzt aber nicht die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung.

## Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung muss aktiv beantragt werden und setzt eine klare Zwecksetzung voraus. Voraussetzung ist, dass der Verein ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige, öffentliche oder kultische Zwecke verfolgt (Art. 56 lit. g und h DBG). Zudem muss sich diese Zwecksetzung in der tatsächlichen Tätigkeit widerspiegeln.

## Wann liegt ein gemeinnütziger Verein vor?

Die Praxis unterscheidet zwischen:

- **ideeller Zweck:** z. B. Sport, Kultur, Freizeit – nicht steuerbefreit, wenn kein Gemeinwohl gefördert wird
- **gemeinnütziger Zweck:** uneigennützige Förderung des Gemeinwohls, z. B. in Bildung, Sozialem, Gesundheit, Entwicklungshilfe
- **wirtschaftlicher Zweck:** Ausschlussgrund für Steuerbefreiung, auch wenn die Gewinne reinvestiert werden

Die Anforderungen sind hoch – eine blossе Mittelverwendung für gute Zwecke reicht nicht aus, es braucht eine überzeugende Zweckverfolgung mit offener Destinatärschaft und uneigennützigem Charakter.

## Die Spartenrechnung als zentrales Instrument

Vereine, die sowohl gemeinnützig als auch wirtschaftlich tätig sind, müssen ihre Buchhaltung entsprechend aufgliedern. Die Spartenrechnung stellt hierbei ein zentrales Instrument dar. Sie dient der klaren Abgrenzung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Bereichen, was wiederum Voraussetzung für

eine korrekte Besteuerung bzw. die Aufrechterhaltung einer Steuerbefreiung ist.

Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen:

- Einnahmen aus ideeller/gemeinnütziger Tätigkeit (z. B. Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate)
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. Kursgelder, Werbung, Verkauf, Events)

## Exkurs Mitgliederbeiträge und deren Voraussetzungen

Mitgliederbeiträge werden steuerlich grundsätzlich nicht als steuerbarer Ertrag erfasst, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der von den Mitgliedern des Vereins bezahlte Beitrag darf nicht an eine konkrete individuelle Leistung des Vereins gekoppelt sein.
- Die Pflicht zur Zahlung sowie deren Höhe oder Berechnungsgrundlage sind in den Statuten verankert.
- Die Beiträge werden ausschliesslich für die ideellen Vereinszwecke verwendet und nicht zur Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt.

Beiträge, die mit spezifischen Leistungen verbunden sind (z. B. Teilnahmegebühren für Kurse oder Veranstaltungen), sind jedoch steuerpflichtig und gehören in die Sparte der wirtschaftlichen Tätigkeit. Bei gemischten Beiträgen empfiehlt sich eine saubere Aufteilung, um steuerliche Diskussionen zu vermeiden. Ein Überschuss der Mitgliederbeiträge kann gemäss kantonaler Wegleitung unter bestimmten Voraussetzungen vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden.

Auch bei den Ausgaben ist eine verursachungsgerechte Zuweisung wichtig. In einem ersten Schritt werden die Aufwendungen den verschiedenen Ertragskonten zugeordnet.

Sparte	Typische Einnahmen	Typische Ausgaben	Steuerlich relevant
Gemeinnützige Tätigkeit	Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate	Projektaufwand, freiwillige Arbeit	nicht steuerbar
Wirtschaftliche Tätigkeit	Sponsoring, Kursgelder, Festbetrieb u.v.m.	Personal, Infrastruktur, Einkaufskosten, u.v.m.	steuerbar



## Aufwandsverteilung

In der Praxis ist die verursachungsgerechte Aufteilung des Aufwands oft komplex. Folgende Methoden können hierfür beispielsweise eingesetzt werden:

- **Zeitanteile:** Wenn z. B. ein Mitarbeitender zu 70% im gemeinnützigen Bereich und zu 30% für einen kostenpflichtigen Kurs tätig ist.
- **Raumbelegung:** Ein Vereinslokal wird zu 50% für interne Sitzungen und zu 50% für externe Kursangebote genutzt.
- **Umsatzverhältnisse:** Wenn keine exakte Zuteilung möglich ist, kann der Aufwand anhand des Ertragsverhältnisses verteilt werden.

## Vorsicht bei Quersubventionierung

Ein häufiger Fehler ist die unbewusste Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch steuerbefreite Mittel. So kann ein gemeinnütziger Verein mit defizitärer Kursabteilung in die Steuerpflicht rutschen, wenn die Kosten systematisch vom Spendenbereich getragen werden. Eine sauber dokumentierte Spartenrechnung mit klaren Verteilungsschlüsseln schafft hier Transparenz und schützt vor steuerlichen Rückforderungen.

Folgend ein Beispiel: Ein Verein betreibt eine offene Jugendarbeit (gemeinnützig) und organisiert parallel öffentliche Filmabende mit Eintritt (wirtschaftlich). Während die Löhne der Jugendarbeiter klar zugeordnet werden können, müssen allgemeine Raumkosten anhand

des Belegungsplans anteilmässig verteilt werden. Werden Spenden zur Deckung der Filmabendkosten verwendet, liegt eine steuerlich problematische Quersubventionierung vor.

Die Spartenrechnung sollte nicht nur als Nachweis gegenüber den Steuerbehörden verstanden werden, sondern als internes Steuerungsinstrument. Sie schafft Transparenz, reduziert Haftungsrisiken und stärkt die Glaubwürdigkeit gegenüber Spendern und Revisionsstellen. Somit sollten bereits bei Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung die Sparten systematisch abgebildet und regelmässig auf ihre Steuerrelevanz überprüft werden.

## Formale Hürden und typische Fallstricke

Die Steuerbefreiung scheidet oft an formellen Mängeln:

- fehlende oder unklare Statuten (z. B. keine Auflösungsklausel, keine Zweckbindung)
- Entschädigungen ohne klare Regelung (neue infolge Praxisänderung: Vergütungsreglement erforderlich)
- unzureichende Transparenz bei Auslandstätigkeiten oder unternehmerischen Fördermodellen
- keine tatsächliche Tätigkeit oder Zweckverwirklichung

Bei der Satzungsprüfung sollte systematisch auf diese Punkte geachtet werden. Zudem lohnt sich die Prüfung, ob eine rückwirkende Steuerbefreiung beantragt werden kann.

## Handlungsempfehlungen für die Praxis

- steuerliche Erstbeurteilung bei Vereinsübernahme: Zweck, Einnahmenstruktur und Buchhaltung analysieren
- Satzungen prüfen und ggf. anpassen: insbesondere Zweckformulierung, Auflösungsklausel, Entschädigungsregel
- Spartenrechnung einführen: mit passenden Verteilschlüsseln und Dokumentation
- Steuerbefreiung beantragen: wenn Voraussetzungen gegeben sind – inkl. Budget, Tätigkeitskonzept und Nachweisen
- Transparenz schaffen: gerade bei Auslandstätigkeit oder Förderprojekten mit Rückfluscharakter

## Fazit

Die Besteuerung von Vereinen ist ein komplexes, oft unterschätztes Themenfeld. Die Abgrenzung zwischen steuerfreier Zweckverfolgung und steuerpflichtiger Erwerbstätigkeit verlangt ein feines Gespür für Satzungsinhalte, Tätigkeit und Finanzflüsse. Es kann hier eine zentrale Rolle eingenommen werden, um Klarheit zu schaffen, Risiken zu vermeiden und – wo möglich – eine nachhaltige Steuerbefreiung zu erwirken.



### AUTORIN

**Daniela Briotti**, diplomierte Treuhandexpertin, zugelassene Revisorin, Dozentin und Geschäftsführerin bei der La Vista Treuhand GmbH. Ihre Fachgebiete umfassen Treuhand, Steuern und Revision.



**Lohnabrechnungen**

**digital versenden**

**mit ePost**

Schnell, sicher, datenschutzkonform.

